

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

§ 11 des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes (Bundes-LärmG) sieht eine Verordnungsermächtigung betreffend – insbesondere in technischer Hinsicht – nähere Regelungen beispielsweise zu Bewertungsmethoden für Lärmindizes vor. Den Handlungsspielraum für die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung grenzen einerseits die Schutzziele des Bundes-LärmG (insbesondere die Vermeidung von Umgebungslärmbelastungen und Verhinderung von die Gesundheit beeinträchtigenden Umgebungslärmbelastungen) ein, andererseits die unionsrechtlichen Bestimmungen, zu deren Umsetzung das Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz dient – insbesondere die detaillierten Festlegungen, die in der Richtlinie 2015/996/EU zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG, ABl. Nr. L 168 vom 01.07.2015 S.1, und der Berichtigung, ABl. Nr. L 5 vom 10.01.2018 S.35 enthalten sind.

§ 12 Abs. 4 Bundes-LärmG, der die Erlassung der Bundes-LärmV durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorsieht, sichert zudem eine einheitliche und koordinierte Umsetzung.

Als wesentliche Verordnungsinhalte sind Festlegungen (entsprechend den Anhängen der Richtlinie 2015/996/EU) hinsichtlich der Lärmindizes und deren Berechnung, der Anforderungen für die Ausarbeitung von strategischen Umgebungslärmkarten, der Ballungsräume und der elektronischen Datenformate für die Übermittlung der strategischen Umgebungslärmkarten zu treffen bzw. anzupassen.

Die aktuellen Abänderungen dienen insbesondere der Umsetzung der nunmehr vorliegenden gemeinsamen europäischen Lärmbewertungsmethoden. Die weiterführenden Anpassungen bilden die aktuellen Ressortbezeichnungen ab bzw. basieren auf Erfahrungen aus der Vollzugspraxis der gegenständlichen Verordnung.

Besonderer Teil

1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 2 Begriffsbestimmungen):

In § 2 Z 6 „Gebäude“ wird der Verweis angepasst. Neu werden als Z 7 der Begriff „Einwohner und Einwohnerinnen“ als Personen, die ihren Hauptwohnsitz gemäß MeldeG 1991 haben, sowie als Z 8 der Begriff „Schwellenwertlinie“ festgelegt.

2. Abschnitt (Strategische (Teil-)Umgebungslärmkarten)

Zu Z 4 und 5 (§ 4 Bewertungsmethoden für Lärmindizes)

In Anhang II der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. 07. 2002 S. 12 in der Fassung des Anhangs der Richtlinie 2015/996/EU zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG, ABl. Nr. L 168 vom 01.07.2015 S.1, und der Berichtigung, ABl. Nr. L 5 vom 10.01.2018 S.35, wurden die nunmehr zu verwendenden Methoden festgelegt. Diese werden nunmehr für verbindlich erklärt.

Dafür nötige nationale Festlegungen und Ergänzungen werden in zusätzlich verankerten Regeln der Technik festgelegt bzw. direkt beschrieben.

Normverweise wurden berichtigt. Die Bezugsquellen für die Berechnungsregeln und Normen werden angepasst.

Zur Umsetzung des Kapitels 2.2 der Richtlinie 2015/996/EU werden, für die Schallemissionen durch Straßenverkehr Teile der RVS 04.02.11, Berechnung von Schallemissionen und Lärmschutz, ausgegeben am 1. Februar 2019, (Kapitel 2 Begriffsbestimmungen, Kapitel 3 Allgemeines, Kapitel 4 Ermittlung des Schalleistungspegels, Kapitel 5 Schallpegelmessungen) für verbindlich erklärt. Ein Entwurf der RVS 04.02.11 wurden von der Forschungsgesellschaft Straße, Schiene, Verkehr von 28.06.2018 bis 09.08.2018 einem Begutachtungsverfahren unterzogen.

Zur Umsetzung des Kapitels 2.3 der Richtlinie 2015/996/EU werden für Schallemissionen durch Eisenbahnverkehr Teile der RVE 04.01.02, Berechnung von Schienenverkehrslärmemissionen, ausgegeben am 1. Februar 2019, (Kapitel 2 Begriffsbestimmungen, Kapitel 3 Ersatzschallquellen, Kapitel 4 Schalleistungspegel, Kapitel 5 Fahrzeugklassen, Kapitel 7 Sonstige eisenbahnbezogene Schallquellen,

Kapitel 9.1 Anhang 1: Datenbank für Eisenbahnquellen, Kapitel 9.2 Anhang 2: Zusätzliche mögliche Terminologie zur Beschreibung von Fahrzeugen, Gleisen und Oberbau gemäß Richtlinie 2015/996/EU) für verbindlich erklärt. Ein Entwurf der RVE 04.01.02 wurde von der Forschungsgesellschaft Straße, Schiene, Verkehr von 28.06.2018 bis 09.08.2018 einem Begutachtungsverfahren unterzogen.

Die rechtsverbindlichen Kapitel der RVS 04.02.11 bzw. der RVE 04.01.02 können bei der Österreichische Forschungsgemeinschaft Straße-Schiene-Verkehr, Karlsgasse 5, 1040 Wien, kostenfrei heruntergeladen werden.

Zur Umsetzung der Kapitel 2.6 bis 2.8 der Richtlinie 2015/996/EU werden die unter Federführung des BMVIT erarbeiteten und veröffentlichten Lärmbewertungsmethoden für den Bereich Fluglärm, ausgegeben am 1. Februar 2019, für verbindlich erklärt. Die derzeit für Umgebungslärm durch zivilen Flugverkehr verordnete ÖAL-Richtlinie Nr. 24-1 – Lärmschutz in der Umgebung von Flughäfen, Planungs- und Berechnungsgrundlagen, in der Fassung von Jänner 2004 ist nicht mehr Stand der Technik und entspricht nicht der Richtlinie 2015/996/EU.

Zur Umsetzung des Kapitels 2.4 der Richtlinie 2015/996/EU wird für die Schallemissionen durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten festgelegt, dass die realen Schallquellen mittels adäquater Schallquellen zu modellieren sind. Die dabei zu berücksichtigenden Eingangsdaten werden beschrieben. Wird der Schwellenwert für die Aktionsplanung bei Geländen für industrielle Tätigkeiten bereits an der Anlagengrenze unterschritten, so kann eine Modellierung der Anlage entfallen.

Zur Umsetzung der Kapitel 2.5 und 2.8 der Richtlinie 2015/996/EU wird für die Berechnung der Schallausbreitung von Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr und Schallemissionen durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten und die Zuweisung der Einwohner und Einwohnerinnen die ÖAL-Richtlinie Nr. 28, Berechnung der Schallausbreitung im Freien und Zuweisung von Lärmpegeln und Bewohnern zu Gebäuden, für verbindlich erklärt.

Die ÖAL-Richtlinie 28 steht beim Österreichischen Arbeitsring für Lärmbekämpfung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, als Download unter www.oal.at zur Verfügung.

Es ist im Rahmen der strategischen Lärmkartierung mit 100% günstigen Bedingungen in Richtung der Schallausbreitung, also entsprechend ÖAL 28 mit $p=1$, zu rechnen.

Zu Z 6 und 7 (§ 5 Darstellung der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten)

Es werden auf Basis der Erfahrungen der bisherigen Lärmkartierung Vereinfachungen vorgenommen.

Der Ermittlungsraster 50 m x 50 m bei der Berechnung von Umgebungslärm durch Flugverkehr ist Europäischer Standard und findet auch in anderen Bereichen (wie z.B. den Lärminderungsprogrammen bei einzelnen Flughäfen) Verwendung.

Zu Z 8 bis 12 (§ 6 Angabe der betroffenen Einwohner und Einwohnerinnen)

Gemäß Anhang IV der Richtlinie 2002/49/EG ist die Anzahl der von Lärm betroffenen Wohnungen, Schulen, Krankenanstalten und Einwohnern mit Wohnsitz im jeweils untersuchten Gebiet abzuschätzen. Die Lärmbetroffenheit von Kindergärten gehört nicht zum zwingenden Bearbeitungsumfang gemäß Richtlinie 2002/49/EG. Die zuständigen lärmkartierenden Stellen meldeten auch Probleme bei der Erfassung, da die Standorte von Kindergärten nicht flächendeckend zur Verfügung stehen. Die auszuwertenden Pegelbereiche wurden mathematisch korrekt und verständlicher formuliert, bleiben inhaltlich aber gleich.

Zu Z 13 (§ 8 Schwellenwerte und (Teil-)Konfliktzonenpläne)

In Artikel 8 der Umgebungslärmrichtlinie ist festgelegt, dass die Maßnahmen der Aktionspläne insbesondere auf Prioritäten eingehen sollen, die sich aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder anderer von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien (Schwellenwerte) ergeben. Die Schwellenwertlinie wird schon in der derzeitigen Praxis als Teil der strategischen Lärmkarten dargestellt. (Teil-)Konfliktzonenpläne sollen, sofern sie z. B. im Rahmen der Aktionsplanung Verwendung finden, aber weiterhin den bisherigen Darstellungsanforderungen genügen.

3. Abschnitt ((Teil-)Aktionspläne):

Zu Z 14 (§ 10 Anforderungen an (Teil-)Aktionspläne)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zusammenfassung der Berichterstattung an die Europäische Kommission dient.

4. Abschnitt (Ballungsräume):

Zu Z 15 (§ 11):

Gemäß Art. 3 lit. k der Umgebungslärmrichtlinie werden Ballungsräume wie folgt definiert:

„Ballungsraum“ bezeichnet einen durch den Mitgliedstaat festgelegten Teil seines Gebietes mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer solchen Bevölkerungsdichte, dass der Mitgliedstaat den Teil als Gebiet mit städtischem Charakter bezeichnet.

Gemäß § 3 Abs. 3 des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes wird diese Definition weiter konkretisiert und als Ballungsraum ein tatsächlich zusammenhängendes bestimmtes Gebiet mit städtischem Charakter und einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 1000 und mehr Einwohnern pro Quadratkilometer Gemeindegebiet oder eines Gemeindegebietsteiles und einer insgesamt jedenfalls 100.000 Einwohner übersteigenden Einwohnerzahl festgelegt. Diese Definition umfasst inhaltlich den von den Ländern (Landesumweltreferentenkonferenz 2004) gewünschten Wert der Bevölkerungsdichte 1000 Einwohner und die Bezugsgröße Gemeindegebiet. Ergänzend wird durch den Zusatz der Bezugsgröße „Gemeindegebietsteiles“ in der Definition die Möglichkeit geschaffen, ortsspezifische Festlegungen zu treffen, um aus Gründen der Kosteneffizienz überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. Zonen ohne städtischen Charakter aus Ballungsraumgemeinden, die das 1000 Einwohner-Kriterium erfüllen, wieder auszuklammern.

Das Gemeindegebiet von Leonding erfüllt nunmehr diese Definition und wird Teil des Ballungsraumes Linz.

Des Gemeindegebiet von Rum erfüllt diese Definition ebenfalls und wurde bis zu einer Seehöhe von 800m auch in den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen in Tirol bereits dem Ballungsraum Innsbruck zugeordnet.

5. Abschnitt (Elektronische Datenformate für die Übermittlung der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten, Geodaten, (Teil-)Aktionspläne und Berichte):

Zu Z 16 (§ 12):

Zur Zusammenführung und Veröffentlichung aller Materialien wurden unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit Konkretisierungen vorgenommen und die Ressortbezeichnung berichtigt.

6. Abschnitt (Schlussbestimmung):

Zu Z 17 und 18 (§ 13 Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Union):

Der Umsetzungshinweis und die Überschrift wurden aktualisiert.

Zu Z 19 und 20 (Anlagen 1 und 3):

Die Pegelbereiche wurden entsprechend § 6 mathematisch korrekt und verständlicher formuliert.